Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Haßmoor

Auftraggeber:

Gemeinde Haßmoor (Amt Eiderkanal)

Schulstraße 36

24783 Osterrönfeld

Osterrönfeld, August 2013

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Haßmoor liegt in Schleswig-Holstein, rund 9 km östlich der Stadt Rendsburg. Sie gehört zum Kreis Rendsburg-Eckernförde. In der Gemeinde Haßmoor leben ca. 284 Einwohner (Stand 30.09.2012). Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes beträgt 10,3 qkm. Hieraus ergibt sich eine Einwohnerdichte von 28 E/qkm. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Haßmoor, Höbek und Wittenkamp.

In der Gemeinde findet sich Wohnnutzung, Landwirtschaft und Fremdenverkehr. Landschaftlich ist Haßmoor geprägt durch kleingliedrige extensiv genutzte Wiesenlandschaften und Anbauflächen für Kulturpflanzen. Sie liegt am nördlichen Rand des Naturparks Westensee.

Die Gemeinde Haßmoor weist gute Straßenverkehrsanbindungen auf. Im Westen der Gemeinde verläuft die BAB A7 z.T. auf Gemeindegebiet. Nördlich der Gemeindegrenze verläuft die BAB A210 in rund 500 m Abstand. Nordwestlich, direkt an das Gemeindegebiet angrenzend, kreuzen sich die genannten Autobahnen am „Kreuz Rendsburg“. Beide Bundesautobahnen verfügen über Autobahnanschlüsse in näherem Umfeld der Gemeinde.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung waren die Hauptverkehrsstraßen BAB A7 und BAB A210 mit einem jährlichen Kraftfahrzeugsaufkommen von jeweils mehr als sechs Millionen Fahrzeugen (s. nachfolgende Tabelle).

Kurzbeschreibung	**DTV***	**p (%)****	**Straßenoberfläche**	**v_{zul} (km/h)*** Pkw/Lkw**
BAB A210 Autobahnkreuz A210/A7/E45-K67 Rensburger Str.	21.276	5,7	Gussasphalt	120/80
BAB A7 Autobahnkreuz A210/A7/E45-K30 Alter Bahnhof	35.474	14,1	Gussasphalt	120/80
BAB A7 K30 Alter Bahnhof-Ohe	35.474	14,1	Gussasphalt	125/80
BAB A7 Ohe-Höhe Nordmoor	35.474	14,1	Gussasphalt	130/80

* Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (6 Millionen Kfz/Jahr entspr. einem DTV von rd. 16.400)
** Lkw-Anteil in Prozent
*** zulässige Höchstgeschwindigkeit in Kilometer pro Stunde

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Haßmoor (Amt Eiderkanal)
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld
Gemeindeschlüssel 01058073

1.3 Rechtlicher Hintergrund

- Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren.

Die Belastungsschwelle, ab deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen oder ergriffen werden sollen, stellen die Auslösewerte der Aktionsplanung zur Lärmminderung dar.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Lärmminderungsplanung vorliegt. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Auslösekriteriums von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen.

Diese Auslösewerte von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} decken sich mit der ersten Stufe des im Umweltgutachten 2008 – Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels (Sachverständigenrat für Umweltfragen, Juni 2008) zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeignet befundenen Umwelthandlungsziele.

Mittel für Lärmminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen können bei Über-

schreitung der Lärmsanierungswerte entspr. Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VlärmSchR 97) von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Weitere Grenz- und Richtwerte siehe Anlage 1.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen (auf 10 gerundet)

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	10

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	10
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	10

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L_{DEN}	1,2	0
65 - 75 dB(A) L_{DEN}	0,4	0
über 75 dB(A) L_{DEN}	0,1	0
Summe	1,7	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 10 Personen und somit rund 4 % der Einwohner der Gemeinde Haßmoor durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} verursacht durch Hauptverkehrsstraßen (> 6 Mio. Kfz/a) betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über

65 dB(A) L_{DEN} sind 10 Personen, über 55 dB(A) L_{Night} sind 10 Personen betroffen Dies entspricht für den Nachtzeitraum rund 4 % der Gesamtbevölkerung.

Sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 70 dB(A) sind keine und L_{Night} über 60 dB(A) sind ebenfalls keine Personen ausgesetzt. Dies entspricht für den Nachtzeitraum ca. 0 % der Gesamtbevölkerung.

Die Zahl der von Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 bzw. 6 Mio. Kfz pro Jahr betroffenen Personen in Haßmoor ist somit als gering, die Höhe der schalltechnischen Belastung ist ebenfalls als gering zu bewerten.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Abbildung 1: Haßmoor > L_{Night} = 55 dB(A) (orange) bzw. 60 dB(A) (rot)

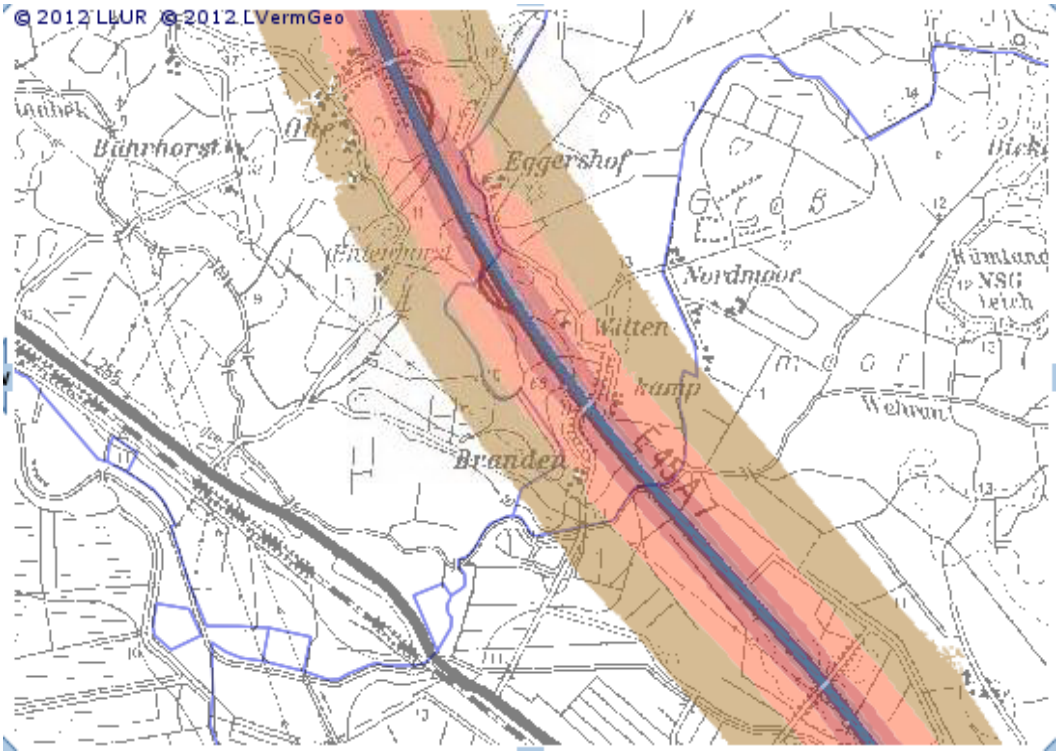

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Passiver Lärmschutz wurde zwischen den Betroffenen an der BAB A210 und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr abgestimmt (s. Anlage 2: Protokoll der Beteiligung des LBV, S-H am 10.12.2008).

Es sind keine Schallschutzmaßnahmen zur Lärmminderung in der Gemeinde Haßmoor entlang der BAB A7 umgesetzt bzw. es wirken sich auch keine vorhandenen Schallschutzmaßnahmen entlang der BAB A7 positiv auf das Gemeindegebiet aus. Allerdings ist die BAB A210 und der nördliche Abschnitt der BAB A7 im Bereich der Gemeinde Haßmoor bereits auf 120 km/h für Pkw begrenzt.

Auf der BAB A210 und abschnittsweise auf der BAB A7 ist ein lärmmindernder Belag (-2 dB(A)-Decke) vorhanden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Für die BAB A210 sowie der BAB A7 ist der Bund der Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV). Durch den Baulastträger sind keine aktiven oder passiven Maßnahmen zur Lärmminderung in der Gemeinde Haßmoor entlang der BAB A7 oder der BAB A210 geplant.

Beurteilungspegel über 60 dB(A) nachts als Auslöser für eine freiwillige Lärmsanierung nach VLärmSchR 97 sind an vereinzelten Wohngebäuden der Gemeinde Haßmoor entlang der BAB A7 gegeben.

Straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass bei einer nach den einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften durchzuführenden Einzelfallprüfung deren „zwingendes Erfordernis“ (§ 45 Abs. 9 StVO) eindeutig festgestellt wurde.

Insbesondere sollte bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen der Einbau von lärmmindernden Asphalten in den Abschnitten der BAB A7 vorgesehen werden, in denen bisher noch kein lärmmindernder Belag (-2 dB(A)-Decke) vorhanden ist.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „*ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen*“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Eine Definition ruhiger Gebiete ist weder in der Richtlinie 2002/49/EG noch in deren nationaler Umsetzung dem § 47 BImSchG vorgegeben.

Auf Grund der fehlenden Definition zur Ausweisung von Ruhigen Gebieten und der nicht flächendeckenden Lärmkartierung werden in der ersten und zweiten Stufe der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie keine Ruhigen Gebiete in Haßmoor ausgewiesen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Haßmoor ist vom Lärm der BAB A210 und BAB A7 betroffen, diese Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms umzusetzen.

Weiterhin wird bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen der Lärmschutz als zusätzliches Planungsziel aufgenommen. Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 vermieden werden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Durch Umsetzung von Lärmsanierungsmaßnahmen an der BAB A7 in Haßmoor seitens des Baulastträgers werden alle sehr hoch belasteten Anwohner (Analyse: 10 Bewohner > L_{Night} = 60 dB(A)) entlastet.
Durch den Einbau lärmmindernder Asphalte und /oder Geschwindigkeitsreduzierungen in den genannten Abschnitten an der BAB A7 kann eine deutliche Reduzierung der Gesamtzahl der belasteten Personen, insbesondere der mit potentiell gesundheitsgefährdeten Schallbelastungen belasteten Personen, bewirkt werden.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Datum der Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die Lärmaktionsplanung besitzt Prozesscharakter. Daher kann ein Datum als Abschluss der Aktionsplanung nicht benannt werden.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Am 09.10.2008 wurde eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Öf-

fentlichkeit über die Umgebungslärmrichtlinie und den Ablauf der Aktionsplanung informiert wurde und die Lärmkarten vorgestellt und erläutert wurden (siehe Protokoll in Anlage 3).

Am 26.11.2008 wurde im Rahmen eines Workshops eine Einschätzungen der Lärmsituation aus Sicht der Beteiligten vorgenommen und Lösungsvorschläge unterbereitet (siehe Protokoll in Anlage 4).

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde den Trägeren öffentlicher Belange im März zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen zugeschickt. Parallel dazu wurde der Lärmaktionsplan öffentlich 4 Wochen zur Stellungnahme ausgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurde vom 10.06.2013 bis zum 10.07.2013 öffentlich ausgelegt.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans und die Durchführung der Öffentlichkeitsveranstaltungen werden 4.000€ veranschlagt, die Fortschreibung verursacht keine Kosten.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Maßnahmen an der BAB A210 oder an der BAB A7 werden vom zuständigen Baulastträger finanziert.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Aktionsplan wird unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlicht.

30.05.2013

Ort, Datum

_____

Bürgermeister

Anlage1

.Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich / Nutzung	Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes [1,2] Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen[3]		Grenzwerte für den **Neubau** oder die **wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen** (Lärmvorsorge) [4]		Richtwerte für **Anlagen** im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [5]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ….	70	60	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

[1] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

[2] Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

[3] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

[4] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

[5] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Anlage 2

Protokoll der Beteiligung des LBV, S-H am 10.12.2008

Anlage 3

Protokoll der Informationsveranstaltung über den Entwurf des Lärmaktionsplans am 09.10.2008

Anlage 4

Protokoll des öffentlichen Workshops am 26.11.2008